Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 03.09.1818 publ. 10.09.1818

2 000 16
nach Burgforde nach Groffander 13 Meilen
Burgforde nach Apen 13
- Burgforde nach Barel 23 -
- Barel nach Groffander 4
Taxe.
Fur jedes Pferd fur die Meile 27 Gr. Golb.
Für einen bebedten Wagen auf einer
Station von 2 Meilen und barunter 36
Ueber 2 Meilen · 48
Trinkgeld fur die Meile 9
Wagenmeistergeld für jedes Pferd . 4 Gr. Gold.
Kur Courier = Pferde:
Bum Reiten, mit Einschluß bes Sattels,
für die Meile 48 —
Bum Fahren
Der Betrag bes ganzen Stationsgelbes,
mit Ausnahme des Trinkgeldes, wird

32) Consistorial-Bekanntmachung vom 3. September publ. 10. ej. 1818.

por ber Abfahrt entrichtet.

Da bei den unter Dispensation des Cons Vorschriften sistoriums vorgenommenen stillen Beerdis megen der stillen gungen in der Stadt Oldenburg manche gangnisse in der Mißbräuche eingeschlichen sind, wodurch die Stadt Oldens Absicht der bestehenden Berordnungen vers burg. eitelt, und sowohl die Leidtragenden als die Begleiter zur Ungebühr belästigt werden, so hat das Consistorium, im Einverständs

niß mit Herzoglicher Regierung, Folgendes

Bu verfügen nothig gefunden:

1. Die Zeit für die stillen Leichenbegängs nisse ist vom 1. April bis Ausgang Septems bers auf Morgens 7 Uhr, vom 1. October bis Ausgang März auf Morgens 8 Uhr, in den Monaten December und Januar aber um 8½ Uhr sestgesest. Die Träger sollen sich pünctlich zur bestimmten Zeit nach dem Sterbehause begeben, den Sarg auf die Bahre sesen und zum Grabe tragen.

2. Alle Bewirthung der Träger ist bei polizeilicher Strafe untersagt. Keinem Träsger, so wie dem den Leichenzug führenden Polizeidiener, soll mehr als höchstens 1 x@ Sold für seine Bemühung und 18 Gr. Cour. statt der Bewirthung gegeben werden; wer mehr giebt, verbindet sich dadurch zu einer Abgabe von 20 x@ Gold an die Armen.

3. Die Wahl der Träger bleibt zwar den Leidtragenden freigestellt; es soll sich aber bei polizeilicher Strafe niemand im Trauerhause zum Träger anbieten. Die Leidtragenden können, wenn sie der eigenen Wahl der Träger enthoben sehn wollen, sich an den Küster wenden, bei welchem sich alle Einwohner, die sich jenem Geschäfte untersziehen wollen und dazu qualificirt sind, im Voraus in eine Liste einschreiben lassen, wos